
S 11 AS 25/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 25/05 ER
Datum	11.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt T gewährt. Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Erstaussattung der Wohnung Cstraße 00 in 00000 I einen Betrag von 355,00 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 3/5.

Gründe:

Dem Antragsteller war für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe zu gewähren, da die Rechtsverfolgung wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt eine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des [§ 73a](#) Sozialgerichtsgesetz SGG in Verbindung mit [§ 114](#) Zivilprozessordnung ZPO hat.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg; im Übrigen war er abzulehnen.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Satz 2). Die hier begehrte Regelungsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) setzt die Glaubhaftmachung des streitigen RechtsverhÃ¤ltnisses voraus, aus dem der Antragsteller eigene Rechte â insbesondere LeistungsansprÃ¼che â ableitet (Anordnungsanspruch). Ferner ist erforderlich, dass die besonderen GrÃ¼nde fÃ¼r die Notwendigkeit der GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) vom jeweiligen Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Dies ist im Rahmen einer summarischen PrÃ¼fung zu bestimmen.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist der Antrag zulÃ¤ssig. Insbesondere liegt ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis vor. Zwar fehlt das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r einen Antrag nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) in aller Regel, wenn der Antragsteller nicht vorher bei der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde oder WiderspruchsbehÃ¶rde sein Anliegen vorgetragen bzw. entsprechende Leistungen konkret beantragt hat (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage 2003 Â§ 123 Rdnr. 22 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte; Krodell, das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Auflage 2005, Rdnr. 29; Berlitz, info also, 2005, 3 (4)). Die Antragsgegnerin hat zutreffend daraufhin hingewiesen, dass der Antragsteller im Rahmen seiner VerÃ¤nderungsmitteilung vom 22.02.2005 noch keinen Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Erstaussstattungen fÃ¼r die Wohnung ([Â§ 23 Abs. 3 Nr. 1](#) des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches â SGB II â), sondern vielmehr mitgeteilt hat, dass er noch klÃ¤ren wollte, welche Dinge er aus der ehelichen Wohnung mitnehmen kÃ¶nne. Angesichts dessen konnte der angefochtene Bescheid zu der hier einschlÃ¤gigen Streitfrage keine Regelung treffen. Allerdings hat der Antragsteller durch seinen am 15.03.2005 erhobenen Widerspruch erstmals ausdrÃ¼cklich und fÃ¼r die Antragsgegnerin erkennbar Leistungen zur Erstaussstattung seiner neuen Wohnung beantragt und die Antragsgegnerin hat den Widerspruch auch in diesem Sinne ausgelegt, wie sich aus dem Schreiben vom 01.04.2005 ergibt. Vor Erhebung des Antrags auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes am 24.03.2005 ist die Antragsgegnerin folglich mit dem Leistungsbegehren befasst worden. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem internen Vermerk vom 22.03.2005.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach [Â§ 23 Abs. 3 Nr. 1](#) sind Leistungen fÃ¼r Erstaussstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten nicht von der Regelleistung umfasst und werden gesondert erbracht. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin handelt es sich vorliegend nicht nur um die Anmietung einer anderen â angemessenen â Wohnung, auch wenn der Antragsteller vor Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft bereits Mieter einer Wohnung war. Abzustellen ist nÃ¤hmlich vielmehr darauf, dass er durch seinen Umzug in die CstraÃe 00 einen Haushalt neu gegrÃ¼ndet und nicht nur eine Verlagerung eines â bereits bestehenden â

Haushaltes vorgenommen hat. Hierfür hatte er auch sachliche Gründe, wie die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft zeigt. Es handelt sich hier somit um einen neu entstandenen Bedarf, der aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft wegen des Scheiterns der Ehe entstanden ist (vgl. hierzu Hofmann in Mänder, LPK-SGB II, Â§ 23 Rdnr. 22/23).

[Â§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) betrifft nicht nur Einrichtungsgegenstände wie Küchengeräte, Küchenschrank, Schränke, Betten etc., sondern darüber hinaus auch die Ausstattung mit erforderlichen Fußbodenbelägen, Beleuchtungseinrichtungen, Tapeten usw. (Kalhorn in Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 23, Rdnr. 21; Sauer in Jahn, SGB II, Rdnr. 25). Vor diesem Hintergrund werden nicht nur die von dem Antragsteller begehrten Einrichtungsgegenstände (Herd, Spüle, Küchenschrank, Schränke, Esstisch, Stühle, Lampen, Bett einschließlich Matratze und Lattenrost, Sofa und Kleiderhaken) von der Leistung nach [Â§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) umfasst, sondern auch Teppichböden, Rauhfasertapeten und Farbe. Der Höhe nach stellen sich die geltend gemachten Kosten als durchaus angemessen dar, zumal der Antragsteller auf das günstigste Angebot verwiesen und im Übrigen dargelegt hat, dass er sich die Möbel vom Möbelhof besorgen wolle.

Die Kammer teilt die Auffassung der Antragsgegnerin, dass sich Hilfebedürftige, die getrennt leben, vor Geltendmachung eines Anspruchs auf Erstaussstattung einer Wohnung zunächst um eine Teilung des Hausrates zu bemühen haben (diese Obliegenheit folgt aus [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)) und in diesem Rahmen nötigenfalls gerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen müssen (Berlit in LPK-SGB II, Â§ 2, Rn. 17). In der vorliegenden Sachverhaltskonstellation ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ehefrau des Antragstellers pflegebedürftig ist und Leistungen nach der Pflegestufe III (vgl. [Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) des Elften Buches des Sozialgesetzbuches â SGB XI â) bezieht. Zur Überzeugung der Kammer ist es in diesem Fall nachvollziehbar, dass der Antragsteller vor Inanspruchnahme der Antragsgegnerin davon abgesehen hat, einen hier nur möglicherweise bestehenden Anspruch auf Hausratenteilung gerichtlich geltend zu machen. Im Übrigen erscheint es bei summarischer Prüfung zumindest als zweifelhaft, ob notwendige Einrichtungsgegenstände aus der ehelichen Wohnung bei Ausübung billigen Ermessens unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls (Â§ 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats â HausratsVO â) tatsächlich dem Antragsteller zugesprochen werden könnten. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass auch Gegenstände, die im Alleineigentum des Antragstellers stehen, seiner Ehefrau zugesprochen werden könnten (vgl. Â§ 9 Abs. 1 HausratsVO), wobei zweifelhaft bleibt, ob in einem solchen Fall der an sich bestehende Anspruch auf Ausgleichzahlung (Â§ 9 Abs. 2 HausratsVO) tatsächlich durchsetzbar wäre.

Im Hinblick auf die Kosten für den Wohnzimmerschrank (30,00 EUR), zwei Stühle (10,00 EUR), Teppichböden (48,00 EUR), Tapete (100,00 EUR), Kleister (16,00 EUR) und Farbe (16,00 EUR) hat der Antragsteller jedoch keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Was diese Positionen betrifft, hat die Kammer

eine Eilbedürftigkeit im Sinne einer dringenden und gegenwärtigen Notlage, die eine sofortige (positive) Entscheidung unumgänglich macht, nicht erkennen können. Soweit nämlich der Antragsteller Renovierungskosten in Höhe von 180,00 EUR für die Anschaffung eines Fußbodenbelags (24 qm) und für die Tapezierung bzw. den Anstrich der Wohnung begehrt, ist die Vorwegnahme des Hauptsacheergebnisses nicht gerechtfertigt, da die Verweisung auf die Hauptsache nicht mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Durch die Nichtgewährung von Renovierungskosten im einstweiligen Anordnungsverfahren ist der Umzug des Antragstellers bzw. der Verbleib in der angemieteten Wohnung nicht gefährdet. Denn Renovierungsmaßnahmen können regelmäßig auch noch nach dem Bezug einer Wohnung vorgenommen werden, ohne dass dies zu schweren und unzumutbaren Nachteilen für die Bewohner führt (vgl. Verwaltungsgericht â€“ VG â€“ Gelsenkirchen, Beschluss vom 05.07.2001 â€“ Az.: 15 L 1174/01). Der Antragsteller hat zwar vorgetragen, dass sich die Wohnung in einem komplett unrenovierten Zustand befindet und das der Boden aus alten, verdreckten und teilweisen defekten Holzdielen bestehe. Daraus ergibt sich allerdings nicht die vollständige Unbewohnbarkeit der Wohnung; insbesondere Verschmutzungen können durch eine grobe Reinigung beseitigt werden.

Auch im Hinblick auf den begehrten Wohnzimmerschrank und zwei der vier geltend gemachten Stühle sieht die Kammer nicht die Notwendigkeit der Vorwegnahme der Hauptsache. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller einen Kleiderschrank aus der ehelichen Wohnung mitnehmen konnte, so dass seine Kleidung dort problemlos untergebracht werden kann. Zwei weitere Stühle sind â€“ jedenfalls nicht im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes â€“ erforderlich, zumal der Antragsteller ein Sofa zugesprochen erhält und vor diesem Hintergrund ausreichend Sitzgelegenheit bestehen dürfte. Die weiterhin geltend gemachten und nachfolgend aufgelisteten Einrichtungsgegenstände stellen sich jedoch nach Ansicht der Kammer als erforderlich dar, um die Wohnung für den Antragsteller einigermaßen bewohnbar zu machen, so dass insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtschutzgarantie des [Artikel 19](#) Grundgesetz â€“ GG â€“ die Vorwegnahme der Hauptsache geboten ist.

Nach alledem waren dem Antragsteller folgende Leistungen zu gewähren:

Herd: 30,00 EUR
Spüle: 30,00 EUR
Küchenschrank: 30,00 EUR
Schrank: 50,00 EUR
Esstisch: 20,00 EUR
Zwei Stühle: 10,00 EUR
Vier Lampen: 40,00 EUR
Bett (einschließlich Matratze und Lattenrost): 100,00 EUR
Sofa: 40,00 EUR
Kleiderhaken: 5,00 EUR
Gesamt: 355,00 EUR

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193](#)

[SGG](#) und berücksichtigt das gegenseitige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Erstellt am: 18.05.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024